

44. Verstößt es gegen die guten Sitten, wenn sich ein Gläubiger, der sich, gleich den übrigen Gläubigern, mit dem Schuldner auf einen bestimmten Prozentsatz verglichen hat, hinterher vom Schuldner Zahlung des ganzen Restes seiner Forderung versprechen läßt? Rechte des Schuldners, der hierzu durch Drohung gezwungen worden ist, nach Ablauf der Anfechtungsfrist.

BGB. §§ 123, 124, 142, 826, 853.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 29. März 1912 i. S. A. & Co. (Kl.) w.
M. (Bekl.). Rep. VII. 48/12.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die klagende Firma schloß am 11. Juni 1908 mit ihren Gläubigern einen Vergleich, wonach die Gläubiger auf 40 v. H. ihrer Forderungen verzichteten und sich mit einer Barzahlung von 60 v. H. begnügten. Der Beklagte, der zu diesen Gläubigern gehörte, war nebst einem anderen Gläubiger Kr. zum Treuhänder der Gläubiger bestellt worden. Beide Treuhänder ließen sich am 24. Juni 1908 von dem Inhaber der Klägerin eine Urkunde ausstellen, worin sich die Klägerin verpflichtete, ihnen den die Vergleichsquote übersteigenden Rest ihrer Forderungen, der bei dem Beklagten 5981,70 M betrug, zu zahlen. Die Klägerin behauptet, der Beklagte und Kr. hätten die Ausstellung der Urkunde unter Ausnutzung ihrer Notlage erzwungen, das Schuldversprechen sei daher nichtig. Sie beantragte mit der Klage, festzustellen, daß dem Beklagten gegen sie eine Forderung aus dem Schuldbekenntnisse vom 24. Juni 1908 nicht zustände. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und erhob Widerklage mit dem Antrage, die Klägerin zu verurteilen, an ihn 5981,70 M zu zahlen. Das Landgericht erkannte unter Abweisung der Widerklage entsprechend dem Klagantrage. Auf die Berufung des Beklagten wies das Kammergericht die Klage ab und verurteilte nach dem Antrage der Widerklage. Diese Entscheidung wurde auf Revision der Klägerin aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter prüft das Verhalten des Beklagten bei Erlangung des Zahlungsversprechens vom 24. Juni 1908 aus dem Gesichtspunkte des § 826 BGB. und kommt zu dem Ergebnis, ein Verstoß gegen die guten Sitten liege nicht vor, weil sich der Beklagte erst nach dem Zustandekommen des Vergleichs Zahlung des Restes seiner Forderung habe versprechen lassen und ihm dabei eine Täuschung der Gläubiger nicht zur Last falle. Diese Begründung wird dem Sachverhalte nicht in ausreichender Weise gerecht. Nachdem der Beklagte den Vergleich vom 11. Juni 1908, dessen Ernstlichkeit

nicht bestritten ist, geschlossen und zum Ausgleich seiner sämtlichen durch die Zahlung der 60 v. H. nicht getilgten Restforderungen die Quittung vom 18. Juni 1908 ausgestellt hatte, standen ihm irgend welche Forderungen gegen die Klägerin nicht mehr zu, auch dann nicht, wenn er, wie er behauptet, als Treuhänder der Gläubiger eine so umfangreiche Tätigkeit ausgeübt hätte, daß er hierfür den Rest seiner Forderungen als Entgelt hätte verlangen können. Daß ihm ein solches Entgelt neben den zu zahlenden 60 v. H. vor und bei dem Abschlusse des Vergleichs von allen Beteiligten versprochen worden wäre, hat der Beklagte selbst nicht behauptet. Wenn er sich nun kurze Zeit nach Ausstellung der dem Vergleich entsprechenden Ausgleichsquittung und noch bevor, wie die Klägerin behauptet, sämtliche Gläubiger die versprochenen 60 v. H. gezahlt erhalten hatten, entgegen den Bestimmungen des Vergleichs und ohne Beziehung der mit ihren 60 v. H. noch nicht befriedigten Gläubiger, die Zahlung des Restes seiner Forderung, sei es unentgeltlich, sei es entgeltlich, von der notleidenden Klägerin versprechen ließ, so kann den Umständen nach sehr wohl angenommen werden, daß der Beklagte hierdurch gegen die guten Sitten verstoßen hat. Ganz besonders fällt dabei, was der Berufungsrichter außer acht gelassen hat, der Umstand ins Gewicht, daß zur Zeit der Ausstellung des Schulbversprechens der Beklagte noch Treuhänder der Gläubiger, also verpflichtet war, deren Interessen zu schützen. Das Amt des Treuhänders hatte noch nicht aufgehört, denn noch waren nicht alle Gläubiger dem Vergleich entsprechend befriedigt, und der Beklagte war noch im Besitze des Hypothekenbriefs, den die Klägerin zur Durchführung des Vergleichs verwerten wollte, sowie unfreitlig auch im Besitze eines anderen Hypothekenbriefs über 80000 M., der zur Sicherheit der Gläubiger wegen ihrer Ansprüche aus dem Vergleiche dienen sollte. Unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage wird der Berufungsrichter, nach erneuter Verhandlung der Sache, zu prüfen haben, ob hiernach der Beklagte nicht sittenwidrig gehandelt hat, wenn er nach Abgeltung aller seiner Ansprüche sich die Zahlung eines erheblichen Gelbbetrags ohne Wissen der noch nicht befriedigten Gläubiger versprechen ließ und dadurch für die Klägerin die Möglichkeit erschwerte, allen am Vergleiche beteiligten Gläubigern die versprochene Zahlung zu leisten.

Endlich hat der Berufungsrichter auch die Behauptung der Klägerin nicht genügend berücksichtigt, daß der Beklagte sie durch eine unerlaubte Handlung, nämlich widerrechtlich durch Drohung, zur Abgabe des Schuldversprechens bestimmt habe. Der Berufungsrichter verneint die Möglichkeit, diese Drohung zugunsten der Klägerin zu verwerten deshalb, weil die für die Anfechtung wegen Drohung im § 124 BGB. vorgeschriebene Jahresfrist bei der Klagezustellung schon abgelaufen war. Es ist auch richtig, daß durch den Fristablauf für die Klägerin die Möglichkeit erloschen war, die Nichtigkeit des Abkommens vom 24. Juni 1908 wegen Drohung herbeizuführen (§ 142 BGB) und damit dessen Rechtserfolg absolut und in einer auch Dritten gegenüber wirksamen Weise zu beseitigen. Damit entfällt aber für die Klägerin noch nicht die Befugnis, die infolge der Drohung ihr zustehenden bloß obligatorischen Rechte gegen denjenigen, welcher durch die Drohung ihr gegenüber eine unerlaubte Handlung begangen hat, nach den Vorschriften des Buch I Tit. 25 BGB. geltend zu machen. Hat der Beklagte durch diese unerlaubte Handlung sittenwidrig gehandelt, so kann die Klägerin nach § 826 Schadensersatz, also Beseitigung des Schuldversprechens in seiner Wirkung gegenüber dem Beklagten verlangen (§ 249 BGB.). Außerdem würde der Geltendmachung der Forderung aus der Schulurkunde die Vorschrift des § 853 BGB. entgegenstehen, wonach der Verletzte, gegen den jemand durch eine unerlaubte Handlung eine Forderung erlangt hat, die Erfüllung „auch dann“ verweigern kann, wenn der Anspruch auf Aufhebung der Forderung verjährt ist. In dieser Vorschrift ist mit Notwendigkeit einbegriffen, daß die Weigerung, eine in der bezeichneten Art entstandene Forderung zu erfüllen, auch ungeachtet des Umstandes berechtigt bleibt, daß die Frist zur Anfechtung der Willenserklärung, auf der die Forderung beruht, verstrichen ist.“